Ergänzung zu den Allgemeinen Lieferbedingungen

für Erzeugnisse und Leistungen der Elektronikindustrie („Grüne Lieferbedingungen" - GL)

Ergänzend zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektronikindustrie („Grüne Lieferbedingungen" - GL) gilt die nachfolgende Regelung für alle Lieferungen und Leistungen der FRIWO Gerätebau GmbH.

1. Preisanpassung

1.1. FRIWO ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Vergütung für ihre Leistungen einseitig im Falle der Erhöhung von Herstellungs-, Material- und/oder Beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten der vertraglich vereinbarten Leistungen von FRIWO unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und um mehr als 5% erhöhen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben.

1.2. Liegt die neue Vergütung auf Grund des vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über der ursprünglichen Vergütung, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Vergütung geltend machen.

2. Änderungsmanagement

FRIWO ist berechtigt, Änderungen an Produkten, Produktionsmethoden, Produktmaterialien, Vorlieferanten, und Produktionsprozessen (insbesondere die Verlagerung von Produktionsstätten, Nutzung anderer Maschinen sowie Umgestaltung von Arbeitsabläufen innerhalb der Fertigung) vorzunehmen, ohne dies dem Kunden mitzuteilen, soweit durch diese Änderungen nicht fit, form oder function geändert werden oder von den vereinbarten Spezifikationen abgewichen wird.

3. Russlandklausel

3.1. Der Kunde ist verpflichtet es zu unterlassen, Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) 833/2014 und/oder von Art. 8g der Verordnung (EU) 765/2006 fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation respektive nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation respektive in Belarus zu verkaufen, auszuführen oder widerauszuführen.

3.2. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 3.1. nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Widerkäufer, vereitelt wird. Hierzu wird er die in Ziffer 3.1. genannte Pflicht auch entlang seiner Handelskette angemessen adressieren.

3.3. Zur Erfüllung seiner Pflichten aus Ziffer 3.1 und 3.2. wird der Kunde einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Widerkäufer, zu erkennen, die den Zweck aus Ziffer 3.1. vereiteln würden. Der Kunde verpflichtet sich, Risikoanalysen durchzuführen und unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn er im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko feststellt. Insbesondere verpflichtet er sich, solche Verhaltensweisen, die den Zweck von Ziffer 3.1. vereiteln würden, zu vermeiden. Stellt er ein Risiko fest, ist der Kunde verpflichtet, FRIWO hierüber unverzüglich (innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des Risikos) zu informieren. FRIWO steht insoweit ein Auskunftsanspruch zu.

3.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Erfüllung seiner sich aus dieser Ziffer 3 ergebenen Pflichten zu dokumentieren und FRIWO auf Aufforderung innerhalb von 14 Werktagen (Montag-Freitag) vorzulegen. FRIWO steht insoweit ein Auskunftsanspruch zu.

3.5. Sofern der Kunde im Rahmen der Risikoanalyse einen Verstoß feststellt oder ihm ein durch Dritte in der weiteren Handelskette und/oder möglicher Widerkäufer begangener Verstoß auf andere Art und Weise zur Kenntnis gelangt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass angemessene Korrekturmaßnahmen ergriffen und ausgeführt werden und FRIWO hierüber unverzüglich (innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des Verstoßes) zu informieren. FRIWO steht insoweit ein Auskunftsanspruch zu. Sofern FRIWO positive Kenntnis über einen durch Dritte in der weiteren Handelskette und/oder möglichen Widerkäufer begangenen Verstoß erhält, ist FRIWO berechtigt, die Lieferbeziehung zum Kunden zeitweilig zu unterbrechen und geschuldete Leistungen zurückzubehalten.

3.6. Jeder Verstoß des Kunden gegen die vorstehenden Absätze stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages dar. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes ist FRIWO unter anderem dazu berechtigt:

a. den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

b. künftige Auslieferungen zu verweigern,

c. die von FRIWO gelieferte, noch beim Kunden lagernde Ware gegen Rückerstattung des auf diesen Teil der Ware anfallenden Kaufpreises zurückzufordern und dem Kunden die Kosten der erforderlich werdenden Rücklieferung aufzuerlegen,

d. vom Kunden die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des jeweiligen Netto-Auftragspreises pro verkauftem, ausgeführten oder widerausgeführten Einzelartikel, höchstens jedoch 5% vom Gesamtauftragspreis (netto) zu verlangen. Der Netto-Auftragspreis bezieht sich dabei auf den Warenteil, der unter schuldhafter Verletzung von Ziffer 3.1. verkauft, ausgeführt oder wiederausgeführt wurde. Die Geltendmachung eines höheren Schadens unter Anrechnung der Vertragsstrafe und/oder sonstiger Rechte bleibt vorbehalten,

e. den Ersatz weiterer Schäden und Aufwendungen, soweit diese üblich, angemessen und nachgewiesen sind, zu verlangen. Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.

4. Übrige Bestimmungen

Alle Übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektronikindustrie („Grüne Lieferbedingungen" - GL) bleiben davon unberührt.